

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 14

Freitag, 2. November 2018

58. Jahrgang

Nachruf S. 93

Bezirksverwaltung

Neufassung der Satzung für den Betrieb des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen S. 94

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe;

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung..... S. 95

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2018 S. 95

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 28. September 2018..... S. 96

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Otto Ring

Ltd. Baudirektor a.D.

der am 1. Oktober 2018 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Herr Ring war von 1978 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1996 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Sachgebietsleiter 410 „Hochbau“, tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Otto Ring stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 9. Oktober 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bezirksverwaltung

Neufassung der Satzung für den Betrieb des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Neufassung der

Satzung für den Betrieb des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen des Bezirks Niederbayern

§ 1

Geltungsbereich

Der Bezirk Niederbayern unterhält und betreibt das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen als öffentliche Einrichtung (Regiebetrieb). In der Einrichtung ist sowohl das Fachpflegeheim Mainkofen, als auch ein Übergangswohnheim, eine Komplexeinrichtung der Eingliederungshilfe, untergebracht. Die Gesamteinrichtung führt die Bezeichnung „Sozialpsychiatrisches Zentrum Mainkofen“.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Fachpflegeheim Mainkofen dient der vollstationären Pflege und Betreuung erwachsener Personen mit chronisch psychiatrischer Grunderkrankung oder gerontopsychiatrisch veränderter Menschen, die wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Behinderung pflegebedürftig sind.

(2) Das Übergangswohnheim der Eingliederungshilfe dient der Versorgung von erwachsenen Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher Suchterkrankung und/oder zusätzlicher Intelligenzminderung, die entweder an einer Persönlichkeitsstörung, an Schizophrenie oder an einer affektiven Psychose mit schwerem Verlauf erkrankt sind, die keinen bzw. keinen vorrangigen Pflegebedarf aufweisen.

Ferner bietet das Übergangswohnheim in besonderen Fällen erwachsenen Menschen die Möglichkeit des Probenwohnens im Sinne des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes an.

(3) Der Einzugsbereich des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen beschränkt sich vorrangig auf den Regierungsbezirk Niederbayern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die in § 1 genannte Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs dieser Einrichtung durch den Bezirk Niederbayern ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die stationäre Pflege, Betreuung und Förderung psychiatrisch erkrankter Menschen aus dem Regierungsbezirk Niederbayern.

(2) Das Sozialpsychiatrische Zentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Bezirk Niederbayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sozialpsychiatrischen Zentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sozialpsychiatrischen Zentrums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sozialpsychiatrischen Zentrums an den Bezirk Niederbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Betrieb des Pflegeheims Mainkofen vom 1. Juli 1996 außer Kraft.

Landshut, den 26. September 2018
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; 2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe folgende

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2001), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2017 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 3 vom 23. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

¹⁰Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Zweckverband den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder

ein berechtigter Nutzer des versorgten Objektes dem Einsetzen des Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ¹¹Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgemäß aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.

¹²Die Sätze 10 und 11 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 2. August 2018
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 263.711 Euro

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.611 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018

im Verwaltungshaushalt auf	183.711 Euro
und im Vermögenshaushalt auf (Umlagesoll) festgelegt.	0 Euro

Die Festsetzung erfolgt je zur Hälfte für beide Verbandsmitglieder.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Landshut	91.855,50 Euro
Landkreis Landshut	91.855,50 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 12. September 2018
ZWECKVERBAND
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 28. September 2018**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz (ÄndG) vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„33) in der Gemeinde Grafing vom 28.09.2018“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

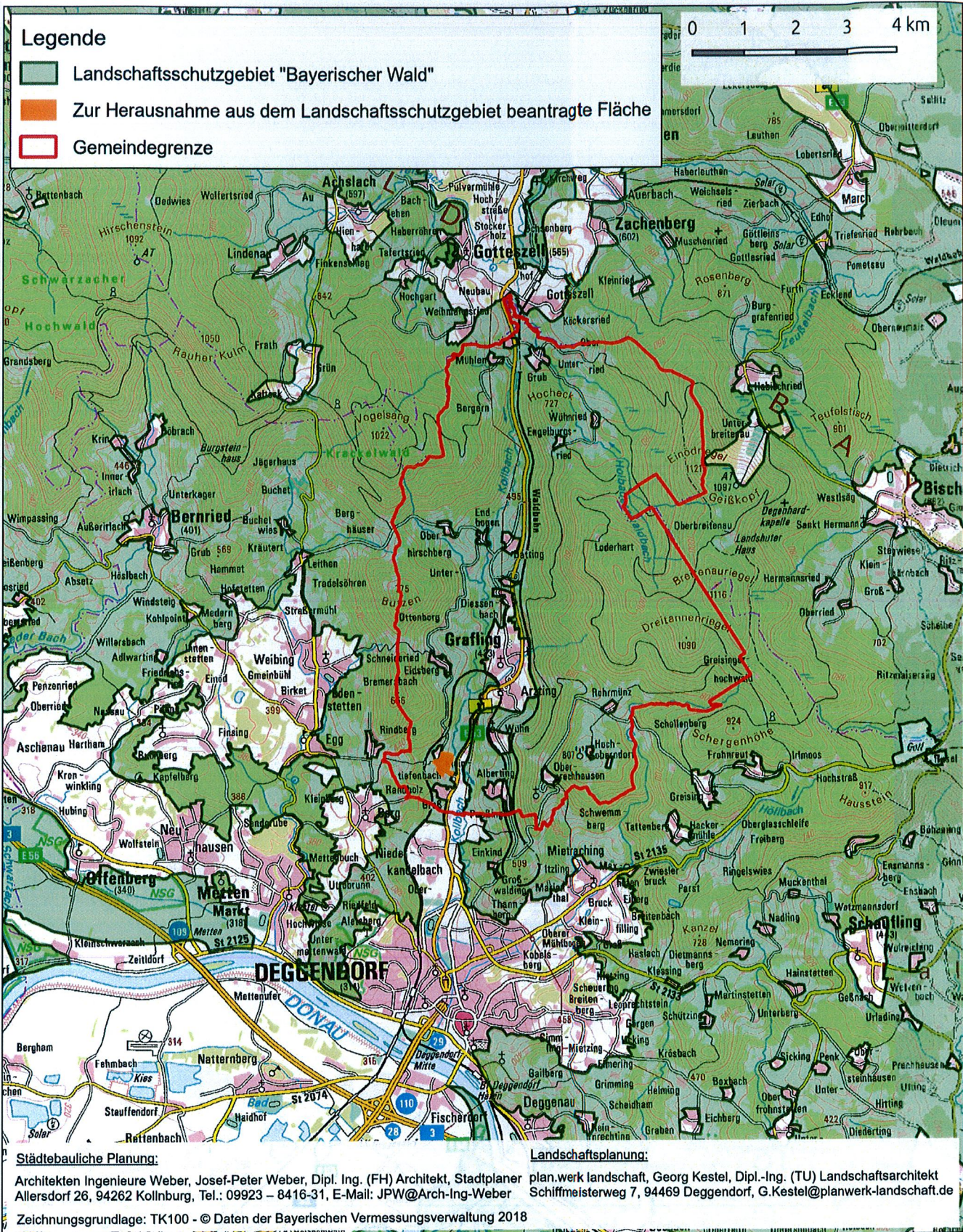
Deggendorf, 28. September 2018
LANDKREIS DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat

Anlagen
2 Karten M 1: 100.000/25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



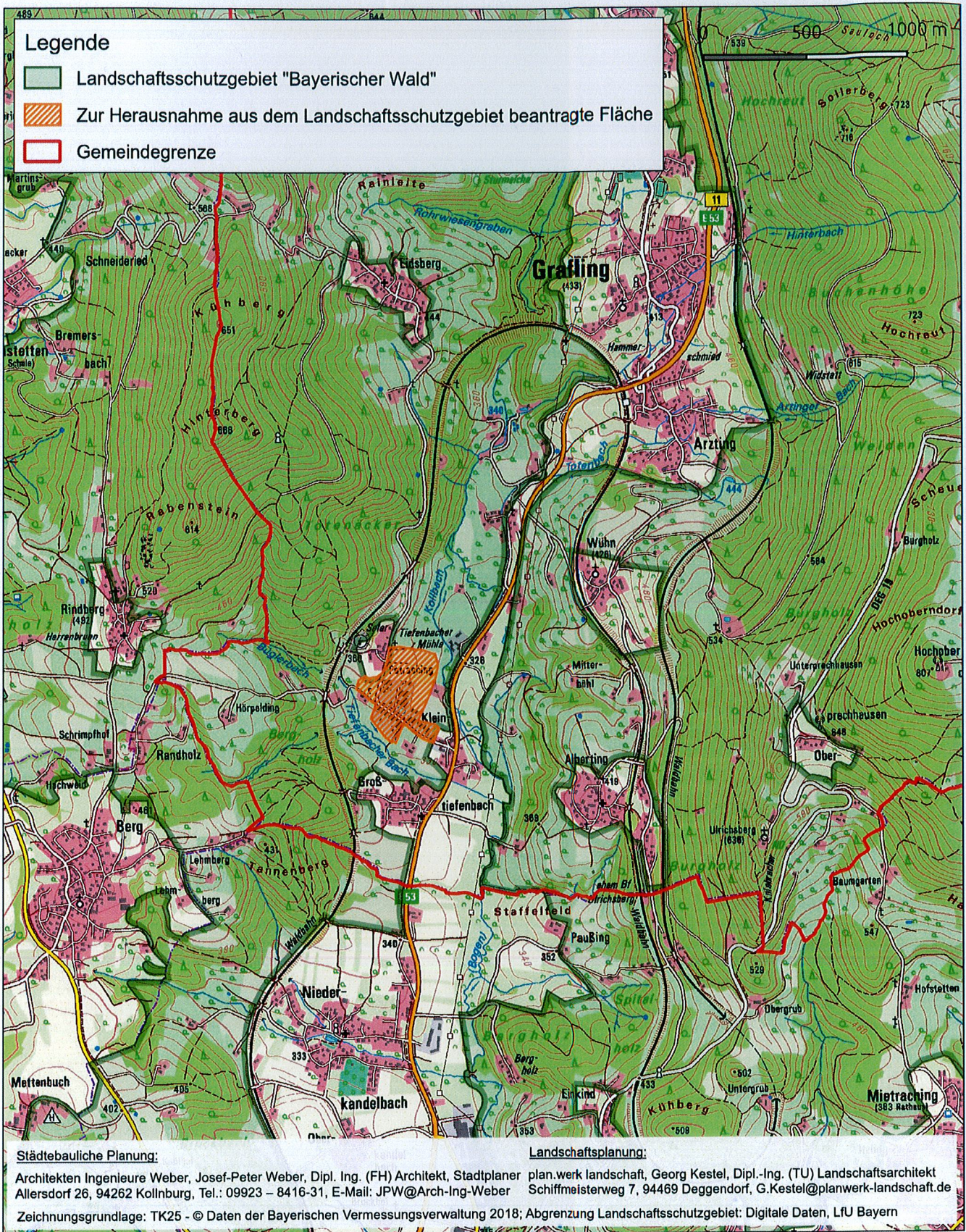
Antrag auf Herausnahme des Gewerbegebietes
 „Gewerbedorf Petraching“, Gemeinde Grafing
 mit geplanten Erweiterungsflächen
 aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Antragsteller:
 Gemeinde Grafing
 1. Bürgermeister Will Zißberger
 Hauptstraße 2, 94539 Grafing
 Tel. 0991 – 29036-0, Fax 0991 - 2903620
 poststelle@grafing.bayern.de

Anlage 1: Lage der beantragten Herausnahmefläche
 Maßstab: 1 : 100.000
 Stand/Datum: Antrag - 08.02.2018

Grafing, den

.....



Antrag auf Herausnahme des Gewerbegebietes
 „Gewerbedorf Petraching“, Gemeinde Grafing
 mit geplanten Erweiterungsflächen
 aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Antragsteller:
 Gemeinde Grafing
 1. Bürgermeister Will Zißlberger
 Hauptstraße 2, 94539 Grafing
 Tel. 0991 – 29036-0, Fax 0991 - 2903620
 poststelle@grafing.bayern.de

Anlage 2: Lage der beantragten Herausnahmefläche

Maßstab: 1 : 25.000

Stand/Datum: Antrag - 08.02.2018

Grafing, den

.....